



Landesarbeitsgemeinschaft
der Waldorfschulen
Berlin-Brandenburg
im Bund der Freien Waldorfschulen

Landesarbeitsgemeinschaft
der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg e.V.
Geschäftsstelle
c/o Seminar für Waldorfpädagogik Berlin
Weinmeisterstraße 16
10178 Berlin

Geschäftsstelle:
Telefon (030) 8410 9410
geschaeftsstelle@waldorf.net

Vorstand:
vorstand@waldorf.net

Detlef Hardorp, Bildungspolitischer Sprecher:
Telefon (030) 8410 8410
Fax (030) 8410 8411
bildungspolitischersprecher@waldorf.net

Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg e.V.
c/o Seminar für Waldorfpädagogik Berlin · Weinmeisterstraße 16 · 10178 Berlin

Berufsbildende Schulen verfassungskonform finanzieren

Berufsbildende Schulen sollen vorerst nicht in die Umstellung der Bemessungsgrundlage der Finanzierung Schulen in freier Trägerschaft auf sogenannte „Vollkosten“ einbezogen werden. Somit ist es notwendig, die derzeitig verfassungswidrige Praxis zumindest soweit anzupassen, dass sie verfassungskonform wird. Das geschah für allgemeinbildenden Schulen bereits 1998: Damals wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1994 zu dieser Frage umgesetzt.

Das Problem ist die Tatsache, dass derzeit der Zuschuss faktisch nicht für Sach- oder Gebäudekosten eingesetzt werden kann, weil er maximal 100% der tatsächlichen Personalkosten der Schule beträgt. Man kann also nie mehr Geld als Zuschuss bekommen, als man für Personalkosten ausgibt. Gemäß einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts müssen aber auch Kosten des notwendigen Schulraums (also Sach- und Investitionskosten) mit bezuschusst werden. Das ist in Berlin im Fall der berufsbildenden Schulen nicht gegeben.

Hieran wurden Zweifel geäußert: Könnte der Schulträger nicht entscheiden, dass er z.B. sämtliche Schulgelder nutzt, um Personalkosten zu begleichen, um in gleicher Höhe dann den „frei“ werdenden Teil des Zuschusses für Sach- oder Investitionskosten zu nutzen? Zeigt das nicht, dass die derzeitige Regelung doch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist?

Im Folgenden soll die Rechtslage hierzu im Einzelnen analysiert werden.

Den Beschluss BVerfGE 90, 128 - 145 findet man bei

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/03/rs19940309_1bvr136990.html?nn=5399840 . Die Leitsätze lauten:

„§ 17 Absatz 5 und § 18 Absatz 4 Buchstabe d des baden-württembergischen Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 13) sind mit Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit bei der Bemessung der staatlichen Förderung von Ersatzschulen, die nicht unter die dort genannten Schularten fallen, Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Schulräume nicht berücksichtigt werden.“

Es stellt sich also die Frage, inwieweit bei der Bemessung der staatlichen Förderung von beruflichen Ersatzschulen in Berlin Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Schulräume derzeit

berücksichtigt werden. Die Frage ist schon auf erste Sicht deutlich zu beantworten: Sie werden es nicht! Denn die Bemessungsgrundlage ist maximal 100% der tatsächlichen Personalkosten.

Es lohnt sich, auch in die Begründung des Verfassungsgerichtsurteils zu schauen. Ab Rz 65 wird es besonders relevant:

„Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch begründet, soweit der Beschwerdeführer rügt, dass der baden-württembergische Gesetzgeber in § 17 Abs. 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und Abs. 4 Buchstabe d PSchG die Kosten von Schulbaumaßnahmen bei der Finanzhilfe für private Ersatzschulen der vom Beschwerdeführer geplanten Art völlig unberücksichtigt gelassen hat. Diese gesetzliche Regelung verstößt gegen Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG.

Der Staat darf die Kosten, die den Trägern privater Ersatzschulen für die Beschaffung des erforderlichen Schulraums entstehen, *jedenfalls als Faktor für die Bemessung des Bedarfs, an dem sich die Zuschüsse ausrichten, nicht vollständig unberücksichtigt lassen.*“

Ab Rz 72 schreibt das BVerfG:

„Der Gesetzgeber kann Zuschüsse unmittelbar zu den konkreten Baukosten eines zuvor geprüften Bauvorhabens geben. Er kann auf diese Weise den Bau gezielt fördern und die Verwendung der Mittel unter Kontrolle halten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Beschaffung der notwendigen Schulräume pauschal zu fördern, beispielsweise orientiert an den Kosten der Anmietung geeigneter Räume. Denkbar ist ferner, als Förderung einen bestimmten Betrag je Schüler auszuwerfen, der sich an den Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen orientiert. In diese zum Vergleich herangezogenen Kosten kann der Gesetzgeber - ganz oder teilweise - die Investitionskosten der öffentlichen Schulträger einbeziehen. *Er kann ferner - wie dies manche Landesrechte vorsehen - den privaten Schulträgern eine festen Vomhundertsatz der Personalkosten erstatten und diesen so wählen, dass er deutlich über das hinausgeht, was der Staat verengt auf die Personalkosten mindestens zur Existenzsicherung beisteuern müsste.* So kann durch eine entsprechend bemessene finanzielle Hilfe bei einem gewichtigen Ausgabeposten das Existenzminimum für die Schule insgesamt gesichert werden.“

Es stellt sich für Berlin im Kern die Frage: *Kann eine Begrenzung auf 100% der tatsächlichen Personalkosten so gewählt sein, dass es „deutlich über das hinausgeht, was der Staat verengt auf die Personalkosten mindestens zur Existenzsicherung beisteuern müsste“?*

Es geht in dem ganzen Urteil darum, dass Gelder für den notwendigen Schulraum tatsächlich irgendwie zur Verfügung gestellt werden. Und dass Ba-Wü das damals nicht tat. Hier der Schlussabsatz des Urteils (Rz 74):

„Das Privatschulgesetz in der angegriffenen Fassung läßt die Kosten für die Beschaffung des notwendigen Schulraums für andere als die in § 17 Abs. 5 genannten Sonderschulen und die Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Kollegs (§ 18 Abs. 4) vollständig unberücksichtigt. Unmittelbare Zuschüsse zu den Baukosten hat das streitige Änderungsgesetz abgeschafft mit Ausnahme der Bezuschussung bestimmter privater Sonderschulen (§ 17 Abs. 5 PSchG in der geänderten Fassung). Der pauschal gewährte Fördersatz je Schüler nach § 18 Abs. 1 PSchG orientiert sich zwar an den Kosten der vergleichbaren öffentlichen

Schulen; bei diesen sind die Investitionskosten ausdrücklich nicht erfasst, unter denen nach dem Zusammenhang die Baukosten zu verstehen sind (vgl. die Begründung der Landesregierung zu ihrem Gesetzentwurf Drucks. 10/2338 S. 11). Enthalten sind die Kosten der hier nicht interessierenden Schönheitsreparaturen. *Der pauschale Fördersatz ist nicht so gewählt, dass er das Existenzminimum unter Einschluss eines Beitrags abdeckt, der für die Beschaffung der notwendigen Schulräume zur Verfügung steht.* Es war allerdings das erklärte Ziel, die Pauschalsätze so zu ändern, dass das Existenzminimum insgesamt abgedeckt ist. Zum Existenzminimum rechnet das Land aber Aufwendungen zu Schulbauten gerade nicht, wie die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hervorhebt (Drucks.10/2338 S. 16).“ [Die Hervorhebungen der letzten Zitate stammen nicht vom BVerfG]

Besonders dieser Satz ist einschlägig: *„Der pauschale Fördersatz ist nicht so gewählt, dass er das Existenzminimum unter Einschluss eines Beitrags abdeckt, der für die Beschaffung der notwendigen Schulräume zur Verfügung steht.“* Das trifft vollumfänglich auf die Situation der beruflichen Schulen in Berlin zu. *Ein Land muss Geld bereitstellen, welches auch für den Bau genutzt werden kann.*

Da eine Schule per Definition nicht unter 100% der tatsächlichen Personalkosten zahlen kann (!), gehören 100% der tatsächlichen Personalkosten zum Existenzminimum - schließen aber Baukosten nicht ein. Für „...unter Einschluss eines Beitrags (...), der für die Beschaffung der notwendigen Schulräume zur Verfügung steht“, ist da kein Platz mehr.

Seit 1998 steht im Gesetz: „Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen.“ Beim jetzigen § 101 (2) 2 (den allgemeinbildenden Schulen) hat das eine bestimmte Logik. Bei § 101 (2) 1 ist das ein Widerspruch in sich. Einen Widerspruch, den 20 Jahre keiner eingeklagt hat. Wenn ein Gesetz aber offensichtlich verfassungswidrig ist und der Senat darauf hingewiesen wird, hat der Senat von Amts wegen zu handeln. Dem würde er Folge leisten, wenn er im Artikelgesetz 100% der tatsächlichen Personalkosten mit einem Prozentsatz der vergleichbaren Personalkosten ersetzt, wie das bereits 1998 bei allgemeinbildenden Schulen geschah.

Berlin, den 28. Februar 2019